

# **FDP**

## **Die Liberalen**

---

# Statuten der **FDP. Die Liberalen des Kantons Freiburg**

Die angegebenen Funktionen in den aktuellen Statuten sind einfachheitshalber männlich wiedergegeben, verstehen sich aber gleichermassen auch weiblich.



## **A. NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

### **Art. 1**

1. Die FDP.Die Liberalen des Kantons Freiburg (nachfolgend FDPF genannt) ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie untersteht zudem den vorliegenden Statuten.
2. Ihr Sitz befindet sich in Freiburg.
3. Sie ist Mitglied der FDP.Die Liberalen Schweiz (FDPS).
4. Die Partei trägt die folgenden Namen :
  - ▶ PLR.Les Libéraux-Radicaux du canton de Fribourg (PLRF)
  - ▶ FDP.Die Liberalen des Kantons Freiburg (FDPF)

## **B. WESEN UND ZWECK**

### **Art. 2**

Gestützt auf eine freiheitliche Gesinnung strebt die FDPF einen Staat, eine Gesellschaft und eine Wirtschaft an, welche

- a) jedem die Menschenrechte, Gleichbehandlung, sozialen Schutz und Garantie des Eigentums gewährleisten;
- a) alle Bürger zur verantwortlichen Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche anspornen;
- b) gesellschaftliche und kulturelle Vielfaltigkeit sowie unterschiedliche Meinung zulassen und achten;
- d) soziale Auseinandersetzungen vorbeugen und sie gegebenenfalls friedlich beilegen.

## **C. AUFBAU**

### **Art. 3**

1. Die FDPF setzt sich aus den Parteien der Wahlkreise<sup>1</sup> sowie lokalen und regionalen Sektionen zusammen.
2. Die Jungfreisinnigen des Kantons Freiburg (Jlrf), die Vereinigung der freisinnigen Frauen (AFLRF) sind gemeinschaftliche Mitglieder der FDPF. Die FDPF achtet zusammen mit den Wahlkreisen und Sektionen auf eine angemessene Vertretung der gemeinschaftlichen Mitglieder bei der FDP Schweiz und auf den Kandidatenlisten bei Wahlen.

---

<sup>1</sup> Art.1 des Gesetzes vom 8. September 2010, welcher die Wahlkreise für die Wahl der Grossräte während der Legislaturperiode 2012-2016 definiert

## **D. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Mitglied können alle Bürger werden, welche gemäss Artikel 2a des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte stimmberechtigt sind, den vorliegenden Statuten sowie den Grundsätzen der Partei zustimmen, wie diese in den Programmen der FDP Schweiz und der FDPF festgehalten sind und welche in einen Wahlkreis oder eine Sektion aufgenommen worden sind. Ein Mitglied hat den vom Wahlkreis oder von der Sektion seines Wohnortes festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### **Art. 5**

Das Beitrittsgesuch ist an den Präsidenten des Wahlkreises oder der Sektion des Wohnortes zu richten. Das Beitrittsgesuch kann vom Wahlkreis oder von der Sektion ohne Begründung abgelehnt werden.

### **Art. 6**

1. Jedes Mitglied hat die Rechte, welche ihm die vorliegenden Statuten einräumen, namentlich:
  - a) an der Delegiertenversammlung teilzunehmen;
  - b) Anträge zu Händen der verschiedenen Instanzen der Partei einzureichen;
  - c) für jedes Amt innerhalb der Partei zu kandidieren.
2. Das Stimmrecht ist den Delegierten im Sinne von Art. 10 vorbehalten.

### **Art. 7**

1. Jedes Mitglied hat insbesondere die folgenden Pflichten :
  - a) am Leben und den Tätigkeiten der Partei teilzunehmen und an den dafür vorgesehenen Versammlungen anwesend zu sein;
  - b) den Mitgliederbeitrag in seinem Wahlkreis oder seiner Sektion zu begleichen.
2. Die Wahlkreise und die Sektionen übernehmen das politische Programm der FDP Schweiz und der FDPF. Sie setzen das Sekretariat der FDPF von Wechseln bei den Partei- oder Vorstandsmitgliedern in Kenntnis. Sie benachrichtigen das Sekretariat über sämtliche, zum guten Gedeihen der Partei nötigen Ereignisse (Versammlungen, Veranstaltungen, usw.)

### **Art. 8**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Art und Weise des Austrittes und Ausschlusses sind in den Statuten der Wahlkreise oder der Sektionen geregelt.
3. Jedes Mitglied, welches gegen die vorliegen Statuten handelt oder dessen Verhalten gegen die Interessen der Partei verstösst, kann, nachdem es angehört wurde, durch Entscheid seines Wahlkreises oder seiner Sektion ausgeschlossen werden.

## **E. ORGANISATION**

### **Art. 9**

Die Organe der Partei sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Büro
- d) die Kontrollstelle

## **I. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **Art. 10**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern der FDPF, welche Delegierte mit Stimmrecht sind:
  - a) den Vorstandsmitgliedern
  - b) den Grossräten, den Kantonsrichtern, den Richtern des Verwaltungsgerichts und den Oberamtännern
  - c) 20 Mitglieder der JlrF und 20 Mitglieder der AFLRF
  - d) den Delegierten der Wahlkreise
2. Jeder Wahlkreis hat, zusätzlich zu den in Abs. 1 litt. a) bis c). erwähnten Personen, Anrecht auf die 15-fache Anzahl Delegierter im Verhältnis zu seinen Grossräten, mindestens jedoch auf 20 Delegierte.
3. Ausser bei gegenteiliger Bestimmung ist jeder in die Partei aufgenommene Bürger, der nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist, mit beratender Stimme zu dieser zugelassen.
4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich während des ersten Halbjahres statt. Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von drei Wahlkreisen einberufen werden.
5. Die Wahlkreise bestimmen zu Beginn jeder Legislaturperiode ihre Delegierten, auf die sie im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Anrecht haben und melden deren Adressen dem Sekretariat der FDPF. Die Präsidenten der Wahlkreise oder deren Vertreter sorgen für den Ersatz abwesender Delegierter.

### **Art. 11**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie wählt den Präsidenten, die zwei Vizepräsidenten, die Revisoren und deren Stellvertreter für eine kantonale Legislaturperiode. Bei der Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten achtet sie ausserdem auf die gerechte Aufteilung unter den Sprachregionen. Der Präsident und die Vizepräsidenten können wiedergewählt werden;

- b) sie genehmigt jedes Jahr die Tätigkeitsberichte des Parteipräsidenten, des Präsidenten der freisinnig-demokratischen Fraktion des Grossen Rates und der eidgenössischen Parlamentarier;
- c) sie befindet über das Parteiprogramm;
- d) sie entscheidet über die Lancierung einer Initiative oder eines Referendums;
- e) sie nimmt Stellung zu eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen;
- f) sie äussert sich zu allfälligen Absprachen mit anderen politischen Parteien;
- g) sie bestimmt die Anzahl und bezeichnet die Kandidaten für die Staatsrats-, die Nationalrats- und die Ständeratswahlen;
- h) sie genehmigt die Rechnung und den Budgetvoranschlag;
- i) sie beschliesst die Annahme oder die Abänderung der Statuten;
- j) sie befindet über eine allfällige Auflösung der FDPF.

## **Art. 12**

1. In der Regel fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
2. Die Abstimmung findet durch Handerheben statt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Die Wahlen und die Bezeichnung der Kandidaten erfolgen mittels Stimmzettel geheim. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Listen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Wenn die Zahl der Kandidaten gleich der Anzahl zu besetzender Sitze entspricht, erfolgt die Wahl stillschweigend, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl verlangt. In diesem Fall richtet sich das Wahlverfahren nach vorstehender Ziff.3.

## **II. DER VORSTAND**

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitglieder des Büros
- b) den eidgenössischen Parlamentariern
- c) den Staatsräten
- d) den Oberamtännern
- e) den Präsidenten der Wahlkreise oder deren Vertreter
- f) einem Vertreter der Jungfreisinnigen
- g) einer Vertreterin der freisinnigen Frauen (AFLRF)
- h) einem Vertreter der Vereinigung zu Verbreitung der freisinnig-demokratischen Ideen im Kanton Freiburg (ADIR)

#### **Art. 14**

1. In der Regel tritt der Vorstand ein Mal im Monat zusammen.
2. Seine Aufgaben und Befugnisse sind die folgenden:
  - a) er bereitet die Delegiertenversammlungen vor und beruft diese ein;
  - b) er definiert die Strategie und bereitet das Programm der Partei vor;
  - c) er koordiniert die Tätigkeiten in den Wahlkreisen;
  - d) er kann ad hoc Kommissionen bilden;
  - e) er ernennt die Mitglieder des Büros, die von der Delegiertenversammlung nicht gewählt werden;
  - f) er bestimmt die Delegierten und deren Vertreter an der Delegiertenversammlung der FDP Schweiz;
  - g) er leitet die Kampagnen für die Wahlen in die eidgenössischen Räte und den Staatsrat. Er kann die von den Wahlkreisen organisierten Wahlveranstaltungen koordinieren;
  - h) er setzt die finanziellen Beiträge der nachstehend aufgeführten Mandatsträger und Vertreter der FDPF an die Partei fest:
    - ▶ der eidgenössischen Parlamentarier
    - ▶ der Staatsräte
    - ▶ der Grossräte
    - ▶ der Richter des Kantonsgerichts und der Richter des Verwaltungsgerichts
    - ▶ der Mitglieder, welche die Partei oder die freisinnig-demokratische Fraktion des Grossen Rates in den Verwaltungsräten, in den Verwaltungsorganen des Staates oder in den ständigen Kommissionen vertreten
  - i) Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ anvertrauen.

### **III. DAS BÜRO**

#### **Art. 15**

Das Büro setzt sich zusammen aus maximal 9 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) dem Präsidenten der freisinnig-demokratischen Fraktion des Grossen Rates
- d) dem Kassier
- e) dem Sekretär

#### **Art. 16**

1. In der Regel tritt das Büro ein Mal im Monat zusammen.
2. Seine Aufgaben und Befugnisse sind die folgenden:
  - a) es sichert die Führung der Partei, gemäss den Entscheidungen der Delegiertenversammlung und des Vorstands, des Programms und der Strategie. Es achtet auf die Koordination zwischen den Organen;
  - b) es vertritt die Partei gegenüber Drittpersonen ;
  - c) es ist verantwortlich für die Kommunikation;
  - d) es übernimmt oder koordiniert die Organisation von kantonalen Veranstaltungen;
  - e) es koordiniert die Behandlung der an die Partei adressierten Vernehmlassungen und die Aktivitäten der ad hoc Kommissionen;
  - f) es genehmigt die Rechnung und den Budgetvoranschlag

### **IV. DIE KONTROLLSTELLE**

#### **Art. 17**

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und zwei Stellvertretern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie können nicht wiedergewählt werden.
2. Die Stellvertreter sind als Revisoren wählbar.

### **F. VERPFLICHTUNG UND HAFTUNG**

#### **Art. 18**

1. Die Partei wird durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten (bei dessen Abwesenheit, die eines Vizepräsidenten) und des Sekretärs (bei dessen Abwesenheit, die des Kassiers) verpflichtet.
2. Für die finanziellen Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder für finanzielle Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

## **G. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 19**

Für die Revision der Statuten der FDPF ist die Delegiertenversammlung zuständig. Jede Statutenänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Versammlung angekündigt werden.

### **Art. 20**

Die Vorschriften des Art. 19 gelten sinngemäss für die Auflösung der FDPF. In einem solchen Fall beschliesst die Delegiertenversammlung ebenfalls über die Verwahrung des Parteiarchivs und die Verwendung des Parteivermögens.

## **H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21**

Die vorliegenden Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

### **Art. 22**

Die Wahlkreise, die Sektionen, die jlrF und die AFLRF müssen ihre eigenen Statuten bis zum 1. Juli 2016 an die vorliegenden Statuten der FDPF anpassen.

Diese Statuten wurden durch die kantonale Delegiertenversammlung vom 3. Februar 2016 in Freiburg angenommen.

**Der Präsident :**



Didier Castella

**Der Sekretär:**



Savio Micheli